

Informationen zur Hilflosenentschädigung

In der Schweiz wohnende Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- Die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat
- Kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen wie:

- An- und Auskleiden
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung und Kontaktaufnahme

dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- mittleren Grades 588 Franken
- schweren Grades 940 Franken

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Falls für die Zeit vor dem Heimeintritt rückwirkend Hilflosenentschädigung eingefordert werden soll, sind dafür die Angehörigen verantwortlich.

Falls während dem Aufenthalt im Alterszentrum im Geeren die Hilflosigkeit ununterbrochen während einem Jahr gedauert hat und die Voraussetzungen zur Erwirkung oder Erhöhung der Hilflosenentschädigung aus unserer Sicht erfüllt sind, werden wir Sie mit einem Schreiben darauf aufmerksam machen.

Wenn Sie eine Hilflosenentschädigung erhalten, wird Ihnen diese persönlich ausbezahlt, auch wenn Sie im Pflegeheim leben. Die Hilflosenentschädigung gehört den Bewohnern und wird vom Alterszentrum im Geeren nicht in Rechnung gestellt.

Mit der Unterschrift erkläre ich, obige Informationen zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Gerne informieren wir das Alterszentrum im Geeren, dass die Bewohnerin/der Bewohner bei Eintritt folgende Hilflosenentschädigung bezieht:

Name: _____

- HLE schweren Grades
- HLE mittleren Grades
- Keine HLE